

URSCHRIFT

Begründung

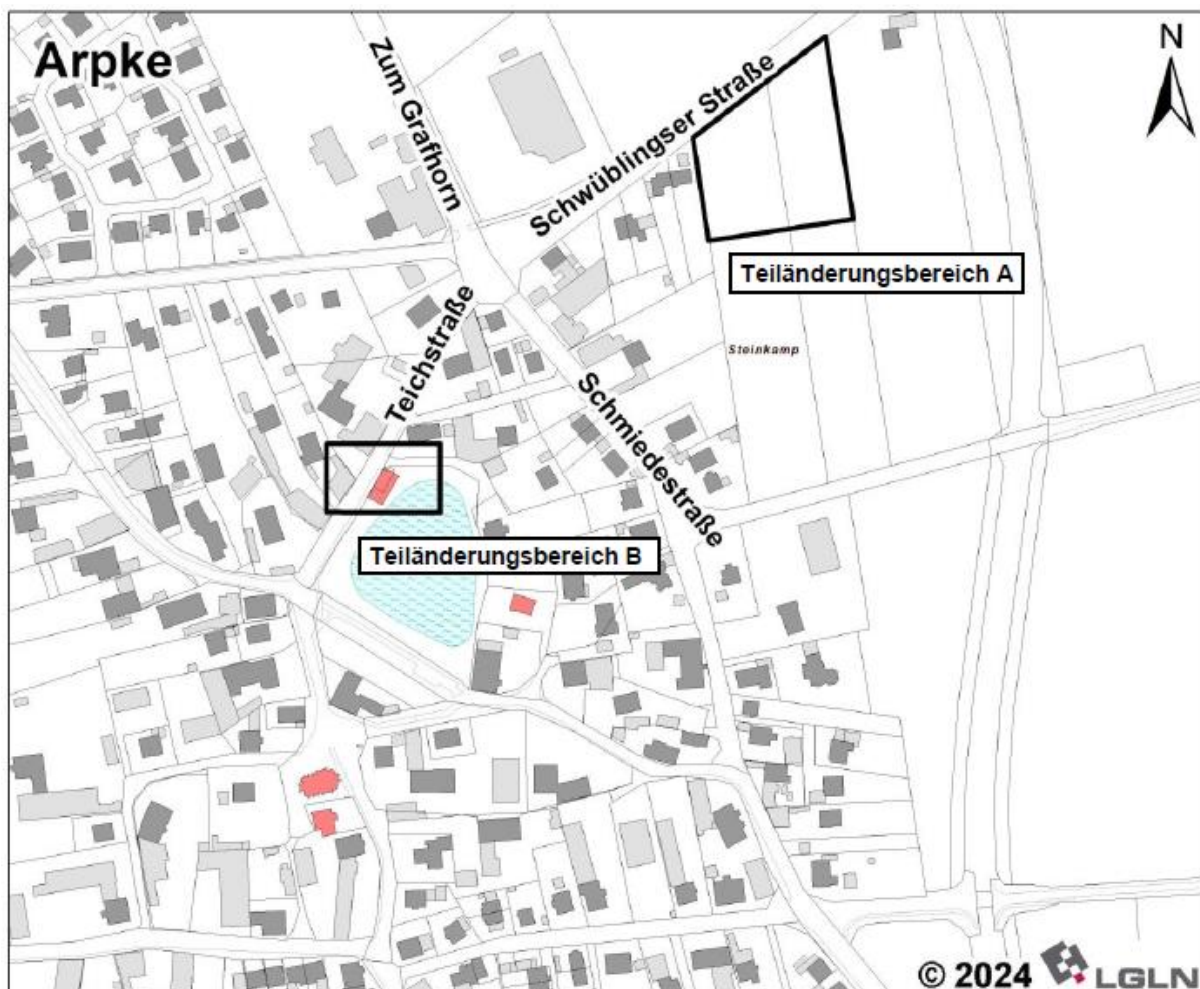
zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lehrte

„Feuerwehr Arpke“

in Arpke

Teil A

Übersichtsplan



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
1.1	Anlass	4
1.2	Ziel und Zweck der Planung	6
1.3	Änderungsbereich	6
1.4	Prüfung von Planungsalternativen	7
1.5	Übergeordnete Planungen	10
1.5.1	Landesraumordnungsprogramm LROP	10
1.5.2	Regionales Raumordnungsprogramm RROP	10
1.5.3	Schutzgebiete	11
1.5.4	Stadtentwicklungsplanung	11
2.	Rahmenbedingungen	11
2.1	Lage im Gemeindegebiet, Bestandssituation	11
2.2	Bodenverhältnisse, Altlasten, Kampfmittel	12
2.3	Bau- und Bodendenkmale	13
2.4	Baulich genutzte Flächen, Freiflächen	13
3.	Planinhalt	14
3.1	Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans	14
3.2	Darstellung der Änderung	14
4.	Erschließung	15
4.1	Verkehrliche Erschließung	15
4.2	Ver- und Entsorgung	15
4.3	Strom, Gas, Wasser	16
4.3.1	Löschwasserversorgung	16
4.3.2	Schmutzwasserentsorgung	16
4.3.3	Oberflächenentwässerung	16
4.3.4	Abfallbeseitigung	16
4.3.5	Telekommunikation	16
5.	Immissionsschutz	16
6.	Umweltverträglichkeit / Klimaschutz	17
6.1	Umweltbericht	17
6.2	Artenschutzfachliche Potentialeinschätzung	19
7.	Abwägungsergebnisse	20
7.1	Ergebnis der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	20
7.2	Ergebnis der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	29
8.	Verfahren	35
9.	Genehmigungsverfahren	36
10.	Inkrafttreten	36

1. Allgemeines

Für die Stadt Lehrte liegt ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor. Er wurde am 20.07.2007 durch die Region Hannover genehmigt und am 13.09.2007 wirksam. In der Zwischenzeit sind bereits mehrere Änderungen des Flächennutzungsplans sowie im Rahmen von Bebauungsplänen der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB Anpassungen des Flächennutzungsplans erfolgt. Weitere Flächennutzungsplanänderungen befinden sich im Aufstellungsverfahren.

Der Flächennutzungsplan stellt gemäß § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebene Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Die verbindliche Bauleitplanung wird durch den Flächennutzungsplan vorbereitet.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, wenn aufgrund geänderter Planungsvorgaben oder Bedarfsansprüche einzelne oder bestimmte Darstellungen nicht mehr den Planungszielen entsprechen. Die Notwendigkeit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lehrte ist daher gegeben.

Dem Verfahren liegen die allgemeinen Vorschriften des Baugesetzbuches zur Bauleitplanung zugrunde (§§ 1 bis 13 BauGB). Dem Bebauungsplan ist eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt. Diese besteht aus den vorliegenden städtebaurechtlichen Erläuterungen (Teil A) und aus einem Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung (Teil B). Dieser dokumentiert das Ergebnis der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung samt naturschutzrechtlicher Eingriffsbeurteilung und Kompensationskonzept.

1.1 Anlass

Nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Dazu haben sie insbesondere die erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte bereitzuhalten, für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen, für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Feuerwehr zu sorgen und Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben sowie Alarmübungen durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG).

Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr wird üblicherweise im Rahmen der Aufstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes¹ überprüft und festgelegt. Dieser ist im Jahr 2020 (Ratsbeschluss: 02.12.2020) neu aufgestellt worden.

¹ Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Lehrte, 16.02.2020; erstellt: Leitender Branddirektor Dipl.-Phys. Karsten Göwecke, Berlin

Im Rahmen der Aufstellung des Feuerwehrbedarfsplans hat eine Überprüfung und Bewertung hinsichtlich der Feuerwehrstandorte im Stadtgebiet von Lehrte stattgefunden. Für die einzelnen Standorte sind hierbei Handlungsempfehlungen abgegeben worden.

Die Ortsfeuerwehr Arpke ist als Stützpunktfeuerwehr eingerichtet. Es sind eine Jugendfeuerwehr und eine Kinderfeuerwehr vorhanden. Der derzeitige Standort der Feuerwehr Arpke mit einem Feuerwehrhaus befindet sich an der Ecke Teichstraße / Am Teich im Bereich des alten Dorfgebietes (Teichstraße 4).

Laut Feuerwehrbedarfsplan sind jährlich im Zuständigkeitsbereich der Ortsfeuerwehr Arpke ca. 17 Einsätze zu erwarten. Die Einsatzzahlen seit 2020 liegen sogar deutlich höher (Einsätze in 2020: 25; 2021: 24; 2022: 44, 2023: 40, 2024: 27).

Derzeit fehlen Pkw-Stellplätze im Außenbereich. Im Feuerwehrhaus fehlen getrennte Umkleidebereiche und es herrschen insgesamt sehr beengte Verhältnisse. Aus dem Jugendfeuerwehrraum fehlt ein ausreichend dimensionierter zweiter Rettungsweg [s. Kapitel 7.7.3].

Weiter wird ausgeführt:

Um die bauliche Situation insgesamt nachhaltig zu verbessern muss ein umfassendes Bausanierungs- und Anpassungsprogramm für die Feuerwehrhäuser fortgeschrieben werden. Zur Verbesserung der baulichen Situation an den übrigen Feuerwehrhäusern (vgl. 4.4. und 8.6.) muss ein Bausanierungs- und Bauertüchtigungsprogramm erstellt werden [s. Kapitel 8.6 und 11.3].

Aufgrund der Ergebnisse des Feuerwehrbedarfsplans wurde das Architekturbüro MOSAIK aus Hannover im Jahr 2021 mit einer Machbarkeitsstudie² beauftragt. Die Machbarkeitsstudie beinhaltet eine Prüfung der Feuerwehrstandorte mit Handlungsbedarf, wie und ob das erforderliche Raumprogramm zum einen am Altstandort der Feuerwehren durch Anbau oder Abriss und Neubau dargestellt werden kann. Zum anderen bildet es Möglichkeiten zum Neubau an neuen Standorten ab.

Für den Feuerwehr Standort in Arpke kommt die Machbarkeitsstudie zu dem Ergebnis, dass nur ein Neubau an einem neuen Standort allen Anforderungen gerecht wird. Der Standort Schwüblingser Straße (Südseite) ermöglicht die Umsetzung des notwendigen Raumprogramms mittels Neubaus und bietet zusätzliche Erweiterungsmöglichkeiten. Dies wäre am derzeitigen Standort nicht möglich.

Darüber hinaus hat die Stadtfeuerwehrführung der Freiwilligen Feuerwehr in Lehrte aus feuerwehrtechnischer Sicht mit Datum vom 15.04.2021 eine Prüfung von Standortalternativen durchgeführt. Es wurden Standorte in der Straße Zum Graphorn (West- und Ostseite), in der Schwüblingser Straße (Nord- und Südseite) sowie Am Waldbad/Am Hainhop geprüft. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass sich die beiden

² Machbarkeitsstudie, Architekturbüro MOSAIK, Hannover, 09/2021

Standorte in der Schwüblingser Straße in der feuerwehrtechnischen Bewertung den anderen Standorten gegenüber als tragfähigste Standorte für eine langfristige Nutzung durch die Feuerwehr erweisen. Da das Grundstück auf der Nordseite der Schwüblingser Straße nicht verfügbar ist, soll der Neubau der Feuerwehr auf dem Grundstück südlich der Schwüblingser Straße erfolgen. Die Erschließung ist über die Schwüblingser Straße gewährleistet.

Aufbauend auf die 16. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwehr Arpke“ wird im Parallelverfahren das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 03/22 „Feuerwehr Arpke“ aufgestellt.

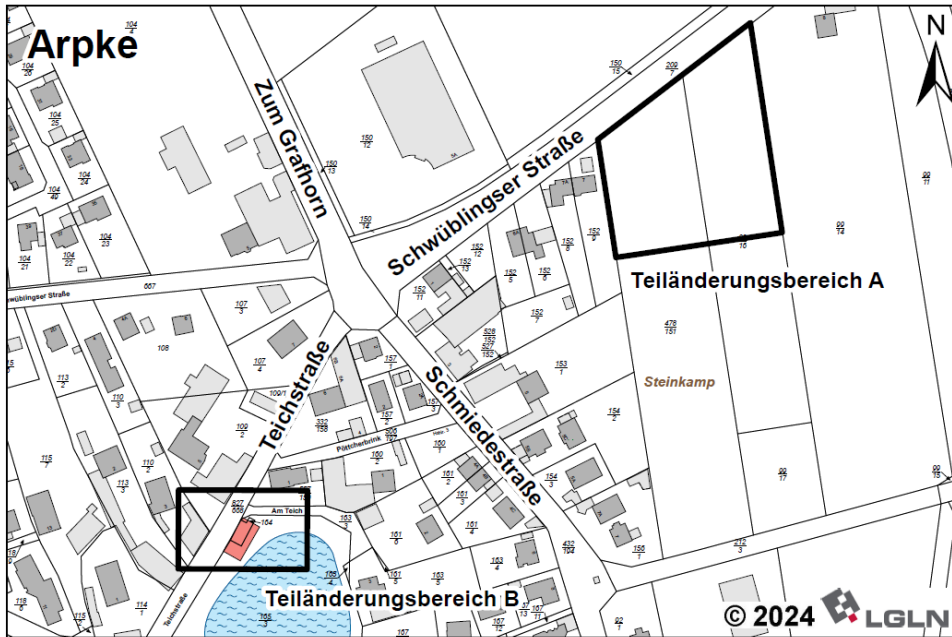
1.2 Ziel und Zweck der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für den Neubau der Feuerwehr Arpke vorbereitet werden. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (Rechtswirksamkeit der Neuaufstellung: 13.09.2007) stellt für den Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes derzeit eine landwirtschaftliche Fläche dar. Der Flächennutzungsplan soll mit dem Ziel geändert werden, eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ darzustellen, um den erforderlichen Neubau für die Feuerwehr Arpke realisieren zu können.

Nach Fertigstellung der neuen Feuerwehr kann das vorhandene Gebäude, das im wirksamen Flächennutzungsplan im Bereich gemischter Bauflächen (M) liegt und mit der Zweckbestimmung „F“ (Feuerwehr) dargestellt ist, umgenutzt werden. Die Darstellung „F“ kann daher in diesem Bereich im Rahmen der 16. Änderung des Flächennutzungsplans entfallen.

1.3 Änderungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwehr Arpke“ liegt am nordöstlichen Ortsausgang des Ortsteils Arpke, grenzt westlich an den vorhandenen Siedlungsrand an und gliedert sich in die zwei Teilbereiche A und B. Teiländerungsbereich A grenzt nördlich an die Schwüblingser Straße und fasst den nördlichen Teilbereich der Flurstücke 478/151 und 468/99, Flur 1 der Gemarkung Arpke. Teiländerungsbereich B umfasst den heutigen Standort der Feuerwehr Arpke in der Teichstraße / Ecke der Straße Am Teich. Die genaue Abgrenzung der Änderungsbereiche ist aus der Planzeichnung ersichtlich:



Änderungsbereiche der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lehrte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf sind.

1.4 Prüfung von Planungsalternativen

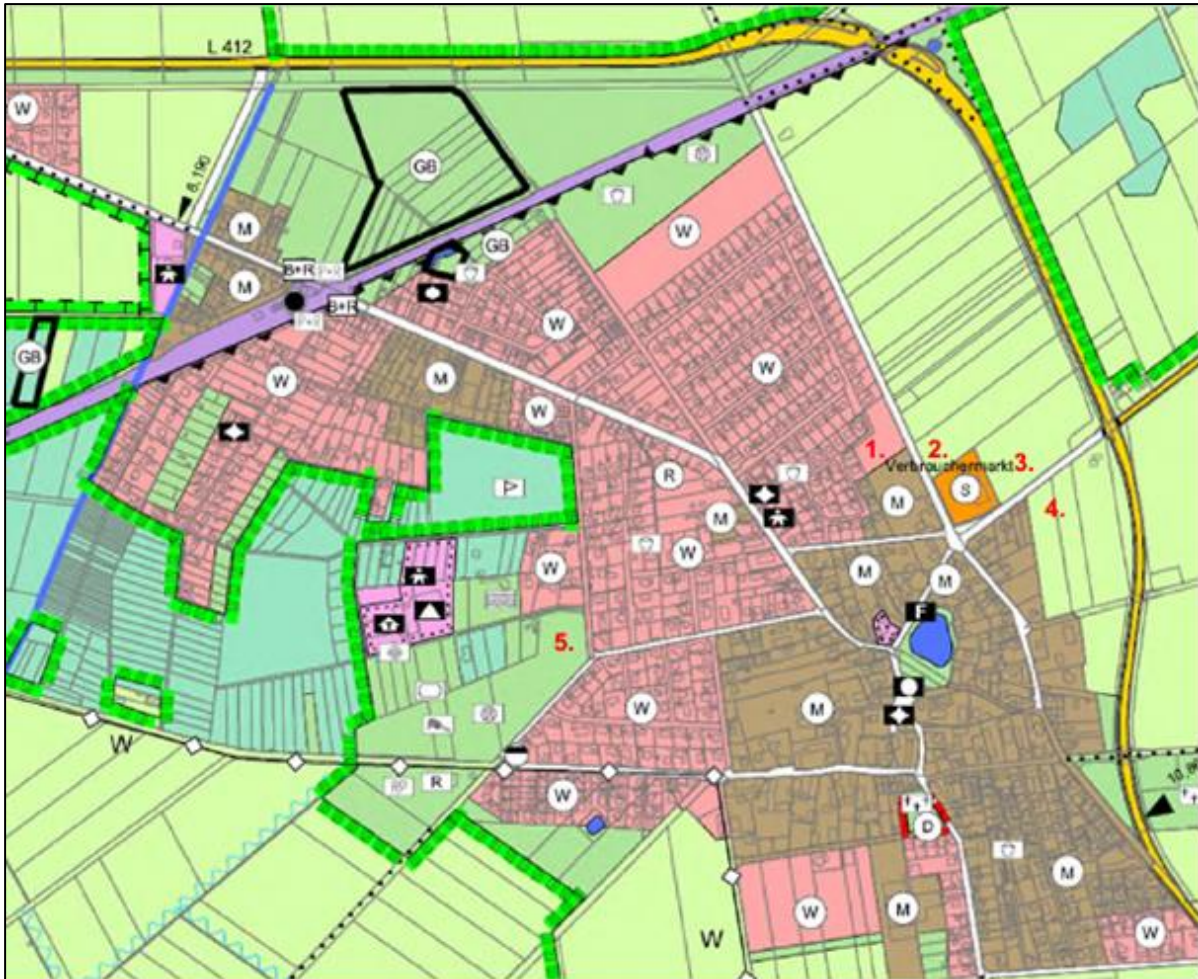
Auf Grundlage des Feuerwehrbedarfsplans der Stadt Lehrte von 2020 und einer daraus resultierenden Machbarkeitsstudie, erfolgte für den Feuerwehrstandort Arpke eine Prüfung von Standortalternativen mit Datum vom 15.04.2021.

Die geprüften Standorte liegen dabei alle im unmittelbaren Nahbereich des vorhandenen Siedlungsraumes des Ortsteils Arpke. Es wurden folgende Standortalternativen hinsichtlich der Flächengröße und -verfügbarkeit, der Lage, des städtebaulichen Umfelds und der Umwelt analysiert:

	Standort	Zusammenfassende Bewertung
1.	Zum Grafhorn (Westseite)	Die Fläche wird im Flächennutzungsplan zum Teil als Wohnbaufläche und aufgrund der angrenzenden Hofstelle als gemischte Baufläche dargestellt. Insgesamt beträgt die Größe der Entwicklungsfläche ca. 1,2 ha. Das ISEK empfiehlt die Fläche als bevorzugt zu entwickelnde Wohnbaufläche. Grundsätzlich wird eine Entwicklung der Fläche als kleines Wohngebiet städtebaulich als sinnvoll betrachtet. Auch ein weiterer Bedarf an Wohnraum in Arpke besteht. Aufgrund der besseren Eignung als Wohnbaufläche und der Störwirkung auf die direkt angrenzende Wohnbebauung ist der Standort städtebaulich <u>nicht</u> geeignet.

2.	Zum Grafhorn (Ostseite)	<p>Die Fläche grenzt im Süden an den vorhandenen Supermarkt an. Derzeit wird die Fläche als Grüngutsammelstelle genutzt. Diese Nutzung hat sich hier etabliert. Eine Verlagerung mangels Alternativstandorten erscheint nicht möglich. Darüber hinaus befindet sich westlich dieses Standorts die o.a. Fläche (Nr. 1) als potenzieller Wohnstandort. Eine direkte Nachbarschaft zu Wohnen sollte vermieden werden, sofern andere Standorte zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Standort wird <u>nicht</u> empfohlen.</p>
3.	Schwüblingser Straße (Nordseite)	<p>Die Fläche grenzt im Westen an den vorhandenen Supermarkt und befindet sich im Ortseingangsbereich von Arpke. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und befindet sich im Außenbereich. Der ansässige Edeka-Markt hat Erweiterungsabsichten, die zur Standortsicherung in einem verträglichen Rahmen städtebaulich sinnvoll sind.</p> <p>Aufgrund der Lage und der geringen Störwirkung auf das Umfeld ist der Standort städtebaulich <u>sehr gut geeignet</u>.</p> <p>Die Verfügbarkeit des Grundstücks ist nicht gegeben.</p>
4.	Schwüblingser Straße (Südseite)	<p>Die Fläche grenzt im Westen an vorhandene Wohnbebauung und befindet sich im Ortseingangsbereich von Arpke. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und befindet sich im Außenbereich.</p> <p>Aufgrund der Lage ist der <u>Standort städtebaulich geeignet</u>, es besteht jedoch eine Störwirkung auf das angrenzende Wohnumfeld.</p>
5.	Am Waldbad / Am Hainhop	<p>Die Fläche befindet sich im westlichen Bereich von Arpke und ist von drei Seiten von Wohnbebauung umgeben. In räumlicher Nähe befinden sich im Westen die Grundschule, das Waldbad und Sportanlagen.</p> <p>Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und befindet sich im Außenbereich. Zur Verbesserung der Hochwassersituation sollen, sofern eine Grundstücksverfügbarkeit erreicht werden kann, Regenrückhalteanlagen in diesem Bereich angelegt werden. Das Grundstück ist aufgrund der örtlichen Höhenlagen hierfür besonders gut geeignet. Darüber hinaus sind die verbleibenden Flächen aufgrund der räumlichen Lage für eine Wohnbauentwicklung geeignet.</p> <p>Aufgrund der Anforderungen an den Hochwasserschutz, der besseren Eignung als Wohnbaufläche und der Störwirkung auf die direkt angrenzende Wohnbebauung ist der Standort städtebaulich nicht geeignet.</p>

Die untersuchten Standorte sind mit Ausnahme der Standorte an der Schwüblingser Straße für die beabsichtigte Nutzung aufgrund der städtebaulichen Beurteilung und/oder Nutzungskonkurrenz nicht oder nur bedingt geeignet. Weitere Standortalternativen sind nicht vorhanden. Eine Flächenverfügbarkeit mittels Flächenankauf konnte für das Grundstück südlich der Schwüblingser Straße hergestellt werden.



Standorte der Alternativenprüfung

Die Feuerwehr Lehrte hat mit Datum vom 15.04.2021 eine Bewertung möglicher Standorte für ein Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Arpke aus feuerwehrtechnischer Sicht vorgelegt:

Zusammenfassung

			Bewertungspunkte
1.	Zum Graphorn (Westseite)	städtebaulich nicht geeignet	43
2.	Zum Graphorn (Ostseite)	städtebaulich nicht empfohlen	45
3.	Schwüblingser Str. (Nordseite)	städtebaulich sehr gut geeignet	54
4.	Schwüblingser Str. (Südseite)	städtebaulich geeignet	51
5.	Am Waldbad / Am Hainhop	städtebaulich nicht geeignet	40

Als Entscheidung der Feuerwehrführung werden ebenfalls die Standorte Schwüblingser Straße (Nordseite und Südseite) präferiert.

Angesichts der genannten Kriterien kommt auch die Machbarkeitsstudie zu dem Ergebnis, dass für den Standort zum Neubau der Feuerwehr Arpke nur der Neubau an der Schwüblingser Straße in Frage kommt.

1.5 Übergeordnete Planungen

1.5.1 Landesraumordnungsprogramm LROP

Nach landesplanerischen Zielvorgaben gehört die Stadt Lehrte zum Ordnungsraum Hannover und wird als Mittelzentrum festgelegt. (Kap. 2.2)

1.5.2 Regionales Raumordnungsprogramm RROP

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 für die Region Hannover weist der Stadt Lehrte die Funktion eines Mittelzentrums zu.

Der Ortsteil Arpke wird im Verbund mit Immensen als „ländlich strukturierte Siedlungen mit Ergänzungsfunktion Wohnen“ (RROP, Abschnitt 2.1.4 Nr. 02, Satz 1) als Ziel der Regionalplanung festgelegt. Hiernach ist eine Siedlungsentwicklung über die Eigenentwicklung (RROP, s. Abschnitt 2.1.4 Ziffer 03) hinaus möglich. Der Umfang der Siedlungsflächenerweiterung ist mit der Tragfähigkeit der örtlichen infrastrukturellen Grundversorgungseinrichtungen (Kindertagesstätten, Grundschulen, Senioreneinrichtungen etc.) abzugleichen und darf nicht die Entwicklung der Siedlungsschwerpunkte (RROP, s. Abschnitt 2.1.3 Ziffer 01) beeinträchtigen.

Die Planung dient der Tragfähigkeit der örtlichen infrastrukturellen Grundversorgungseinrichtungen, nämlich der zukunftsgerichteten Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehr Arpke und ist somit mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Gemäß Stellungnahme der Region Hannover vom 03.05.2024 liegt das Plangebiet im Bereich des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung „Burgdorfer Holz“ gemäß RROP 2016. Die vorliegende Planung wäre mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, sofern die Ziele der Raumordnung für die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden.

Nach den Umweltkarten des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Küstenschutz (NMUEK 2024 – Umweltkarten) überlagern sich die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes (TGG) „Burgdorfer Holz“ (Nr. 03253017101) – nicht festgesetztes Wasserschutzgebiet (WSG) mit dem Status „sonstige hydrogeologische Abgrenzung, hilfswieser Entwurf“ geringfügig mit dem östlichen Rand des Plangebietes. Nach Auskunft der Unteren Wasserschutzbehörde steht die Festsetzung des Einzugsgebietes als Wasserschutzgebiet mit genauer Abgrenzung noch aus. Sowohl für das Plangebiet der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Arpke“ als auch für die vorläufige Abgrenzung des TGG ist eine parzellenscharfe Abgrenzung nicht gegeben. Daher liegt

derzeit keine Rechtsgrundlage für Gebote bzw. Verbote vor, die in der Planung dargestellt und berücksichtigt werden müsste.

Darüber hinaus hat die untere Gewässerschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 03.05.2024 keine Einwände vorgetragen. Demgemäß bestehen auch hinsichtlich der Belange der Trinkwassergewinnung aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.

1.5.3 Schutzgebiete

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich keine Gebiete des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 (FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete).

1.5.4 Stadtentwicklungsplanung

Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept Lehrte (ISEK) ist der Standort im Ortseingangsbereich von Arpke keine bestimmte Funktion zugewiesen worden. Für die Ortsteile soll eine tragfähige Infrastruktur in den Ortsteilen erhalten bleiben, hierzu gehört auch der Erhalt der Ortsfeuerwehren.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Lage im Gemeindegebiet, Bestandssituation

Das Mittelzentrum Lehrte befindet sich im Osten der Region Hannover. Lehrte hat eine Gesamteinwohnerzahl von ca. ca. 46.000 Einwohner (Stand: 31.03.2024).

Der Ortsteil Arpke mit rd. 3.000 Einwohnern liegt im Nordosten des Stadtgebiets von Lehrte und ist ländlich geprägt. Die historischen Strukturen eines Haufendorfes sind trotz ergänzender Wohnbausiedlungen im Nordosten und Süden der historischen Bebauung weiterhin erkennbar. Im Bereich des eiszeitlichen Teiches befinden sich mehrere landwirtschaftliche Hofstellen.

Arpke verfügt über eine angemessene Ausstattung an Infrastruktureinrichtungen. Im Ortsteil befinden sich eine Grundschule mit Sporthalle und eine Kindertagesstätte im Verbund mit Immensen, eine Sportanlage mit Sportheim, eine Verwaltungsnebenstelle, ein Nahversorger sowie die in Rede stehende Ortsfeuerwehr.

Eine Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV besteht an der Bahn-Haltestelle Immensen/Arpke mit direkter Anbindung nach Lehrte, Hannover und Wolfsburg. Durch die L 412, ist der Ortsteil sehr gut an den örtlichen und überörtlichen Verkehr angebunden.



Luftbild Arpke mit Änderungsbereichen (ohne Maßstab)

Der Feuerwehr Standort Schwüblingser Straße liegt am nordöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Arpke und ist dennoch aufgrund der Ausprägung der Siedlungsstruktur als Hafendorf gut erreichbar gelegen. Verkehrlich wird das Plangebiet durch die Straße Schwüblingser Straße erschlossen. Der Nahbereich des Plangebietes ist geprägt durch die westlich angrenzende Wohnbebauung, den nördlich der Schwüblingser Straße befindlichen Nahversorger. Im Süden und Osten des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Flächen für den Ackerbau.

2.2 Bodenverhältnisse, Altlasten, Kampfmittel

Der geologische Untergrund wird durch Sande der Weichselkaltzeit gebildet. Als Bodentyp hat sich eine Podsol-Braunerde gebildet. Es handelt sich nicht um einen schutzwürdigen Boden. Zur Bodenbeschaffenheit und möglicher Versickerungsfähigkeit des Bodens wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Baugrunderkundung erstellt.

Hinweise auf Altlasten im Plangebiet liegen nicht vor.

Für das Plangebiet liegen eine Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung

Niedersachsen (LGLN) mit Datum vom 22.03.2023 sowie eine zweite Auswertung mit Datum vom 05.02.2025 vor. Die vollständige Auswertung der vorliegenden Luftbilder hatte ergeben, dass sich ein Kampfmittelverdacht in diesem Bereich nicht bestätigt hat und kein Handlungsbedarf besteht.

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, der Fachdienst Ordnung der Stadt Lehrte oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

2.3 Bau- und Bodendenkmale

Archäologische Funde und Befunde sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebiets nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, die bei Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gemäß § 14 Absatz 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Lehrte unverzüglich gemeldet werden.

2.4 Baulich genutzte Flächen, Freiflächen

Die Fläche wird zurzeit als landwirtschaftliche Ackerbaufläche genutzt. Baulich genutzte Flächen gibt es im Änderungsbereich nicht.

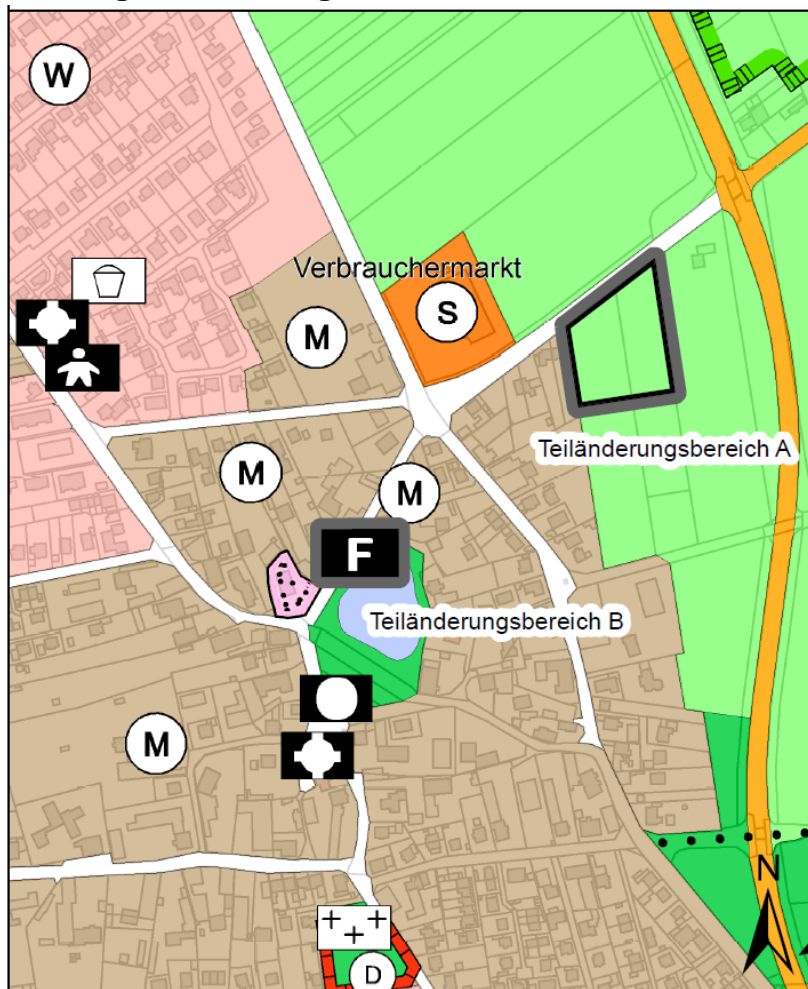
Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Lehrte.

3. Planinhalt

3.1 Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lehrte stellt derzeit im Teiländerungsbereich A eine „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Teiländerungsbereich B ist eine Fläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt.

Bisherige Darstellung:



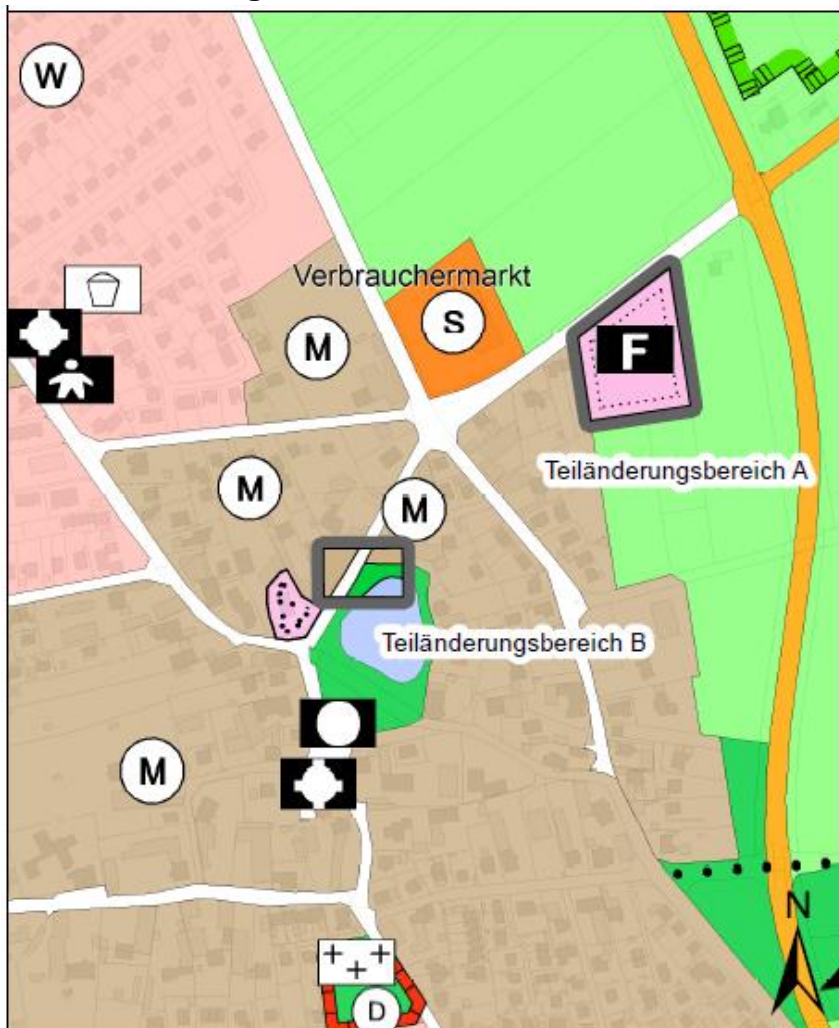
Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lehrte
(ohne Maßstab)

3.2 Darstellung der Änderung

In Arpke besteht ein dringender Bedarf eines neuen Standortes für die Feuerwehr. Vor diesem Hintergrund soll für den Teiländerungsbereich A der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Bereich in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ geändert werden.

Für den heutigen Standort der Feuerwehr im Teiländerungsbereich B soll die Darstellung der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ entfallen. Im Flächennutzungsplan wird keine neue Fläche dargestellt. Es entfällt lediglich die Darstellung ‚F‘ für Feuerwehr.

Neue Darstellung:



16. Änderung des Flächennutzungsplans (ohne Maßstab)

4. Erschließung

4.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet für den neuen Feuerwehrstandort in Arpke ist über die Schwüblingser Straße im unmittelbaren Ortseingangsbereich zu erreichen. Die Straße ist für die geplante Nutzung ausreichend dimensioniert. Ein weiterer Ausbau von Verkehrsflächen ist daher nicht erforderlich.

4.2 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird durch Anschluss an die vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetze angeschlossen.

4.3 Strom, Gas, Wasser

Träger der Elektrizitätsversorgung sind die Stadtwerke Lehrte GmbH. Vor Beginn von Baumaßnahmen sind aktuelle Leistungsauskünfte einzuholen. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist der Standort für eine Trafostation vorzusehen.

Träger der Gasversorgung sind die Stadtwerke Lehrte GmbH.

Träger der Wasserversorgung ist der Wasserverband Peine.

4.3.1 Löschwasserversorgung

Der Löschwasserbedarf zum Zwecke des Grundschatzes (800 l/min. über 2 Stunden) kann nach den vorliegenden Informationen des Wasserverbandes Peine in diesem Umfang nicht vollständig aus dem vorhandenen Trinkwassernetz erfolgen. Der darüber hinaus gehende Bedarf an Löschwasser wird im Rahmen der Baugenehmigungsplanung in geeigneter Weise sichergestellt.

4.3.2 Schmutzwasserentsorgung

Träger der Abwasserbeseitigung ist die Stadt Lehrte. Das Plangebiet wird an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen.

4.3.3 Oberflächenentwässerung

Zur Beurteilung der Versickerungsfähigkeit des Bodens wurde für das Plangebiet ein Versickerungsgutachten erstellt. Es wurde eine grundsätzliche Versickerungsfähigkeit des Bodens festgestellt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden zur Oberflächenentwässerung entsprechende Aussagen und Festsetzungen getroffen.

4.3.4 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung wird vom Zweckverband Abfallwirtschaft der Region Hannover (Aha) durchgeführt.

4.3.5 Telekommunikation

Der Träger der Telekommunikation ist die Deutsche Telekom AG.

Das Telekommunikationsunternehmen htp führt derzeit den flächendeckenden Ausbau der Glasfaserinfrastruktur im Ortsteil Arpke durch.

5. Immissionsschutz

Nachteilige Umweltauswirkungen können sich durch die Umsetzung der Planung durch eine Erhöhung der Lärmbelastung der angrenzenden Wohnbebauung infolge der Alarmfahrten der Feuerwehr, dem Übungsbetrieb und Veranstaltungen auf dem Grundstück sowie einer geringfügigen Verkehrszunahme auf der Schwüblingser Straße ergeben.

Zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen der genannten Geräuschquellen im Plangebiet ist durch die Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH eine schalltechnische Untersuchung erstellt worden.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass für das Wohnumfeld durch die zukünftige Nutzung des Plangebietes als Feuerwehrgerätehaus keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind³. Die Ergebnisse werden auf der Ebene des Bebauungsplans erläutert.

6. Umweltverträglichkeit / Klimaschutz

6.1 Umweltbericht

Durch die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans werden Voraussetzungen geschaffen, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen teilweise zu überbauen und zu versiegeln. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturhaushalts und der Landschaftspflege werden im Umweltbericht der 16. Änderung des Flächennutzungsplans dokumentiert (Teil B der Begründung) und im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben⁴.

- Schutzgut Mensch: Wie bereits unter Pkt. 5 beschrieben sind für das Wohnumfeld durch die zukünftige Nutzung des Plangebietes als Feuerwehrgerätehaus keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.
- Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Die mit der Umsetzung der Planung einhergehende Entfernung der Vegetation und des Oberbodens beschränkt sich im Plangebiet auf eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche sowie das im Randbereich liegende Straßenbegleitgrün in Form einer ruderalen Gras- und Staudenflur. Diese Strukturen haben für einen Großteil der untersuchten Artengruppen eine sehr geringe bis keine Bedeutung als Habitat. Für die vorkommenden Brutvögel und Fledermäuse im Plangebiet sind die im Randbereich des Plangebietes stehenden drei Alleebäume von potenzieller Bedeutung (als Niststätte, Leitstruktur, zur Nahrungssuche). Diese sollen erhalten bleiben, sodass sich für die Fauna durch die direkte Flächeninanspruchnahme keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ergibt.
- Schutzgut Boden: Infolge der Umsetzung der Planung sind durch Überbauung und Versiegelung von Bodenfläche und damit einhergehend dem partiellen bzw. vollständigen Verlust der Bodenfunktionen (Speicher-, Regelungs- und Filterfunktion sowie Funktion als biotischer Lebensraum) erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung zu erwarten. Davon betroffen ist Boden, der eine über den allgemeinen Schutzbedarf hinausgehende Wertigkeit durch seine Leistungsfähigkeit aufweist.

³ Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 03/22 „Feuerwehr Arpke“, Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH

⁴ Auszüge aus Umweltbericht zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans, bosch & partner. (S. 18-22)

- Schutzgut Wasser: Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Der Grundwasserflurabstand konnte bei den Untersuchungsarbeiten für das Versickerungsgutachten nicht bestimmt werden, was auf einen ausreichenden Abstand der Versickerungsanlage schließen lässt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit sind nicht zu erwarten. Durch eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort kann das Wasser über geeignete Maßnahmen schadlos dem Grundwasser zugeführt werden. Somit ist eine erhebliche Verringerung der örtlichen Grundwasserneubildungsrate durch die Planung nicht zu erwarten.
- Schutzgüter Klima und Luft: Infolge der Versiegelung bisheriger Freiflächen ist im Plangebiet ggf. mit einer erhöhten Wärmeabstrahlung und einer reduzierten Verdunstung / Abkühlungswirkung sowie Frischluftentstehung zu rechnen. Entscheidend für den Grad der Auswirkung ist dabei insbesondere der zukünftige Versiegelungsgrad. Zur Vermeidung lufthygienischer und bioklimatischer Belastungssituationen ist im Gebiet auf eine ausreichende Durchgrünung zu achten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut infolge der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

Neben den Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima ist vor dem Hintergrund des aktuellen UVPG auch die Anfälligkeit des Vorhabens in Bezug auf den Klimawandel zu betrachten. Die aktuellen Klimaszenarien deuten darauf hin, dass mit dem Klimawandel Wetterveränderungen einhergehen, die u.a. zu einer Zunahme von Hitze-/Trockenperioden, Stürmen, Starkregenereignissen sowie Überschwemmungen führen können. Das Plangebiet befindet sich nach vorliegendem Kenntnisstand nicht in von Hochwasser gefährdeten Bereichen und größere Wassermengen infolge von Starkregenereignissen lassen sich voraussichtlich über das im Zuge der Ausführungsplanung entsprechend zu dimensionierende Entwässerungskonzept abfangen und reguliert ableiten. Eine erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist demzufolge nicht zu erwarten.

- Schutzgüter Landschaft und Kultur: Das Landschaftsbild im Planbereich und seiner Umgebung ist von geringer Bedeutung. Der Übergang vom landwirtschaftlich genutztem Offenland zur dörflichen Bebauung weist keine naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf. Etwaige Störungen des Ortsbildes werden durch die geplante Eingrünung des Plangebiets sowie durch baugestalterische Vorgaben minimiert. Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht berührt.

Räumliche Standortalternativen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Arpke bestehen nicht. Im Vorfeld wurden verschiedene Standortalternativen auf ihre Eignung und Verfügbarkeit geprüft (s. Pkt. 1.4 im Teil A der Begründung).

Im Rahmen der Abwägung wird der Bauleitplanung der Vorrang vor naturschutzfachlichen Erwägungen eingeräumt, um das städtebauliche Ziel, den Neubau der Feuerwehr zu ermöglichen. Dadurch werden Veränderungen für die Belange von Natur und Landschaft verursacht. Es ist zu erwarten, dass mit der Umsetzung der Planung eine Veränderung der bestehenden Gestalt und Nutzung der Fläche einhergeht, die

umwelt- und eingriffsrelevant im Sinne des Naturschutzrechts ist. Es entstehen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. einzelnen Schutzgütern. Dies betrifft insbesondere die Schutzgüter Boden und Fläche. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch die Planung potenziell außerdem für Brutvögel während der Bauzeit zu erwarten.

Die naturschutzrechtlichen Vorgaben (§§ 13-15 BNatSchG - Eingriffsregelung) verpflichten den Verursacher eines Eingriffs unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflanze auszugleichen oder zu ersetzen. Dies kann jedoch nur auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 03/22 „Feuerwehr Arpke“ erfolgen, der aufbauend auf die 16. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren aufgestellt wird. Die Ableitung von Kompensationsmaßnahmen aus der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie Vermeidungsmaßnahmen zur Wahrung der Belange des Besonderen Artenschutzes (Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG) bleibt daher dem Umweltbericht zum Bebauungsplan 03/22 „Feuerwehr Arpke“ vorbehalten.

Aus umweltfachlicher Sicht wird zusammenfassend davon ausgegangen, dass sämtliche durch das Vorhaben zu erwartende Eingriffsfolgen – nach den gesetzlichen Anforderungen des BNatSchG – unter Berücksichtigung der im Umweltbericht zum Bebauungsplan 03/22 vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen bewältigt und abgegolten werden können.

6.2 Artenschutzfachliche Potentialeinschätzung

Zur sachgerechten Beurteilung der Umweltbelange liegt darüber hinaus eine artenschutzfachliche Potentialeinschätzung vor, deren Inhalt nachfolgend zusammengefasst wird:

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine artenschutzfachliche Potentialabschätzung zum möglichen Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen beauftragt worden. Dabei wurden die sich an der Schwüblingser Straße befindenden Straßenbäume auch auf das Vorhandensein von Höhlen/Brutstätten untersucht.

Der Abgleich der Verbreitungsgebiete von FFH-Arten des Anhangs IV und der vorhandenen Lebensraumbedingungen auf den Vorhabenflächen (Habitatausstattung) hat lt. Potentialeinschätzung ergeben, dass ein Vorkommen der meisten relevanten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Es ist mit dem Auftreten „europäischer Vogelarten“ im Umfeld des Vorhabens zu rechnen. In den Gehölzen an der Schwüblingser Straße wurden keine Risse und Baumhöhlen gefunden. Artenschutzrechtliche Konflikte mit der Avifauna oder Fledermäusen werden daher als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst. Somit wird eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7

BNatSchG beim derzeitigen Kenntnisstand nicht als erforderlich angesehen. Die Vermeidungsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausgeführt⁵

7. Abwägungsergebnisse

7.1 Ergebnis der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

rNum- mer				
	Öffentlichkeit / Bürgerinnen und Bürger			
	Aus der Öffentlichkeit, von Bürgerinnen und Bürgern liegen keine Stellungnahmen vor			
	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Keine Anregungen, Bedenken, Hinweise	Keine Antwort
1	Region Hannover	X		
2	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover			X
3	Landwirtschaftskammer Niedersachsen			X
4	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen	X		
5	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim			X
6	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		X	
7	Polizeikommissariat Lehrte			X
8	Deutsche Telekom Technik GmbH	X		
9	Vodafone GmbH	X		
10	BS/Energy			X
11	Stadtwerke Lehrte	X		
12	Neptune Energy Holding Germany GmbH		X	
13	ExxonMobil Production Deutschland GmbH		X	
14	Gasunie Deutschland Transport			X
15	Nowega GmbH			X
16	Wasserverband Peine	X		
17	aha - Zweckverband Abfallwirtschaft			X
18	RegioBus GmbH		X	
19	ADFC Ortsgruppe Lehrte			X
20	Gemeinde Uetze		X	
21	Gemeinde Edemissen			X
22	NABU Niedersachsen			X
23	BUND Region Hannover			X
24	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover			X

⁵ Artenschutzfachliche Potentialabschätzung zum Bebauungsplan Nr. 03/22 „Feuerwehr Arpke“

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	
<p>1.0</p>	<p>Region Hannover (Schreiben vom 03.05.2024)</p> <p>zu der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwehr Arpke" der Stadt Lehrte, Arpke, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:</p>	
<p>1.1</p>	<p><u>Raumordnung</u> <i>Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 der Region Hannover.</i></p> <p>Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bekräftigt die Planung aus raumordnerischer Sicht.</p>
<p>1.2</p>	<p><u>Belang Trinkwassergewinnung</u> Im RROP 2016 werden zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein (RROP 2016 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 03). Die Abgrenzungen der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung im RROP 2016 orientieren sich an den Einzugsgebieten der bestehenden und geplanten Wasserversorgungsanlagen bzw. bestehenden Wasserwerken und den ausgewiesenen Wasserschutzgebieten. Für den Großteil der Einzugsgebiete sind Wasserschutzgebiete nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) durch Verordnung festgesetzt.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich östlich von Arpke im Außenbereich. Es liegt in Gänze im</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Bereich des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung „Burgdorfer Holz“ gemäß RROP 2016. Vorranggebiete sind als sogenannte Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten: Die vorliegende Planung wäre mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, sofern die oben benannten Ziele der Raumordnung für die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden. Eine grundlegende Auseinandersetzung mit den Belangen der Trinkwassergewinnung ist in der Begründung bzw. im Umweltbericht aufzuführen.</p> <p>Zu den Belangen der Trinkwassergewinnung wird in dem Zusammenhang insbesondere auf die Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde hingewiesen. Sofern die zuständige Wasserbehörde keine Anregungen oder Bedenken zur vorliegenden Planung hat, bestehen hinsichtlich der Belange der Trinkwassergewinnung auch aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Nach den Umweltkarten des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Küstenschutz (NMUEK 2024 – Umweltkarten) überlagern sich die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes (TGG) „Burgdorfer Holz“ (Nr. 03253017101) – nicht festgesetztes Wasserschutzgebiet (WSG) mit dem Status „sonstige hydrogeologische Abgrenzung, hilfswieser Entwurf“ geringfügig mit dem östlichen Rand des Plangebietes. Nach Auskunft der Unteren Wasserschutzbehörde steht die Festsetzung des Einzugsgebietes als Wasserschutzgebiet mit genauer Abgrenzung noch aus. Daher liegt derzeit keine Rechtsgrundlage für Gebote bzw. Verbote vor, die in der Planung dargestellt und berücksichtigt werden müsste. Ferner ist sowohl für das Plangebiet der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Arpke“ als auch für die vorläufige Abgrenzung des TGG eine parzellenscharfe Abgrenzung nicht gegeben.</p> <p>Darüber hinaus bestehen aus Sicht der unteren Gewässerschutzbehörde gegen die Planung keine Bedenken (Stellungnahme vom 03.05.2024).</p> <p>Dementsprechend bestehen hinsichtlich der Belange der Trinkwassergewinnung auch aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.</p>
1.3	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Zu der oben genannten Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.4	<p><u>Untere Waldbehörde</u> Seitens der Unteren Waldbehörde bestehen gegen die Planung keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.5	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Zu der oben genannten Planung wird aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Nach Prüfung des Planvorhabens werden in Bezug auf die Bodenfunktionserfüllung Auswirkungen auf die</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Bodenteilfunktionserfüllung erwartet. Durch die Planung finden Eingriffe in das Schutzgut Boden statt.</p> <p>In den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen der Planung auf die tatsächliche Bodenfunktionserfüllung im Planungsbereich zu prüfen und zu bewerten. Es sind Maßnahmen zur funktionellen Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und die Bodenfunktionserfüllung abzuleiten und darzustellen.</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht (vorsorgender Bodenschutz) bestehen keine Bedenken gegen eine Umsetzung der aktuellen Planungen, sofern das Schutzgut Boden und die Bodenfunktionserfüllung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren bodenschutzfachlich betrachtet, bewertet und funktionsbezogen kompensiert wird.</p>	<p>Das Schutzgut Boden wurde im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes untersucht.</p> <p>Infolge der Umsetzung der Planung sind durch Überbauung und Versiegelung von Bodenfläche und damit einhergehend dem partiellen bzw. vollständigen Verlust der Bodenfunktionen erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung zu erwarten.</p> <p>Das Schutzgut Boden und die Bodenfunktionserfüllung werden im parallel durchgeführten Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 03/22 „Feuerwehr Arpke“ bodenschutzfachlich betrachtet und bewertet. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt werden für die Umsetzung des Vorhabens naturschutzfachliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt, die im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausführlich beschrieben werden:</p>
1.6	<p><u>Untere Gewässerschutzbehörde</u> Gegen die Planung bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis, dass aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.7	<p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des in der Planbegründung genannten schalltechnischen Gutachtens abgegeben werden.</p> <p>Es wird empfohlen, die Schallprognose durch eine akkreditierte und notifizierte Messstelle erstellen zu lassen, um die notwendige Qualität sicherstellen zu können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 03/22 „Feuerwehr Arpke“ vom Büro Bonk-Maire-Hoppmann Part-GmbH ein schalltechnisches Gutachten erstellt, das im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens veröffentlicht wird. Bei Bedarf kann das Gutachten auch im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung angefordert werden.</p>
1.8	<p><u>Belange des ÖPNV</u> Zu der oben genannten Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1.9	<p><u>Regionsstraßen</u> Von der o.g. Planung ist keine Kreisstraße betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.	<p>Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Hannover Hameln (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 15.04.2024)</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p>Fläche A:</p> <p><u>Luftbilder:</u> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p><u>Luftbildauswertung:</u> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p><u>Sondierung:</u> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><u>Räumung:</u> Die Fläche wurde nicht geräumt. <u>Belastung:</u> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Fläche B:</p> <p><u>Luftbilder:</u> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p><u>Luftbildauswertung:</u> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p><u>Sondierung:</u> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><u>Räumung:</u> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><u>Belastung:</u> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Bereits vor Einleitung der Bauleitplanverfahren wurde mit Datum vom 05.12.2022 der Antrag auf Krieglufbildauswertung gestellt. Mit Schreiben vom 22.03.2023 hatte das LGLN mitgeteilt, dass die vorliegenden Luftbilder vollständig ausgewertet wurden, ein Kampfmittelverdacht sich nicht bestätigt hat und kein Handlungsbedarf besteht.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden wurde der Kampfmittelbeseitigungsdienst erneut beteiligt.</p> <p>Da der Kampfmittelbeseitigungsdienst in den letzten 2 Jahren vermehrt alte Luftbilder hinzugekauft und sich der Luftbildfundus in dieser Zeitspanne erweitert hat, wurde für den Planbereich eine erneute ergänzende Prüfung empfohlen. Diese wurde bereits beantragt.</p>

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6.	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr E-Mail vom 30.04.2024</p> <p>Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereichs der NLStBV liegenden Landes- und Bundesstraße nicht berührt. Eine Stellungnahme von hier aus ist demzufolge nicht erforderlich. Eine weitergehende Beteiligung an den Verfahren ist ebenfalls nicht notwendig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Mit Schreiben vom 21.05.2024</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens der Telekom bestehen gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes inkl. Bebauungsplan Nr. 03/22 Feuerwehr Arpke grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.</p> <p>Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.</p> <p>Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
9.	<p>Vodafone GmbH (E-Mail vom 03.05.2024)</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRA-N.Hannover@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>	
11.	<p>Stadtwerke Stadt Lehrte (Schreiben vom 13.05.2024)</p> <p>Stellungnahmen der Stadtwerke Lehrte GmbH -Stromnetzbetrieb- zu den Planungen „Feuerwache Immensen“ sowie „Feuerwache Arpke“, ausgehend vom aktuellen Netz:</p> <p>Der Stromnetzverknüpfungspunkt wird direkten der Transformatorstation „18004 Schmiedestr.“ im Einmündungsbereich der Straße Am Pesmerteich in die Schmiedestraße festgelegt. Die maximale Anschlussleistung inklusive Ladeinfrastruktur und/oder PV-Einspeisung ist dort auf 125 kVA begrenzt. Bei mehr benötigter Leistung wäre eine kundeneigene Transformatorstation erforderlich.</p> <p>Bei der Herstellung des Netzanschlusses sind folgende Schutzrohre mit zu verlegen:</p> <p>1: Ein Schutzrohr DN 160 zwischen Schwüblingser Straße und Trafostation 18004 Schmiedestr. Über das in der Planung befindliche Grundstück sowie die Straße Am Pesmerteich. Das Schutzrohr wird im Rahmen der Energiewende zur Sicherstellung der Stromversorgung in Arpke benötigt.</p> <p>2: Ein zusätzliches Schutzrohr DN40 für Steuerleitungen zwischen Netzanschlussraum der geplanten Feuerwache und der Transformatorstation 18004 Schmiedestr.</p> <p><u>Gas</u> Eine Versorgung mit Gas ist über die „Schwüblingser Straße“ möglich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Bei der Ausführungsplanung des Vorhabens wird eine Transformatorstation vorgesehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
16.	<p>Wasserverband Peine (Schreiben vom 03.05.2024)</p> <p>zur o. g. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Wasserversorgung im Plangebiet erfolgt durch den Anschluss an das vom Wasserverband Peine betriebene Trinkwassernetz der Ortschaft Arpke. Die Kosten der Hausanschlussherstellung werden gemäß der „Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen“ abgerechnet werden.</p> <p>Zur Bereitstellung von Feuerlöschwasser aus unserer öffentlichen Trinkwasserversorgung sind wir selbstverständlich grundsätzlich bereit. Wir können jedoch lediglich das vorhandene Wasser zu den jeweils herrschenden technischen Bedingungen zur Verfügung stellen.</p> <p>Da die Bemessung einer Inanspruchnahme von Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz von der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Rohrnetzzustandes sowie der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist, können wir weder hinsichtlich der Menge, der Zeitspanne noch des Druckes eine Garantie für einen ausreichenden Brandgrundschutz nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 übernehmen.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die für den Brandgrundschutz nach DVGW-A 405 erforderliche Entnahmemenge vom 48 m³/h in dem an das o. g. Plangebiet angrenzende öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz derzeit nicht zur Verfügung steht, s. a. anliegende Löschwasserauskunft „Arpke, Feuerwehr Schwüblingser Straße“, Hydrantenplan, Plan-Nr. A 01/01, 03.05.2024.</p> <p>Ferner weisen wir informativ darauf hin, dass die Sicherstellung der Löschwasserversorgung gemäß § 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) dem Träger der Löschwasserversorgung, nicht nicht dem örtlichen Trinkwasserversorger, in diesem Falle dem Wasserverband Peine, obliegt.</p> <p>Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der über den Grundschutz hinausgehende Bedarf an Löschwasser wird im Rahmen der Baugenehmigungsplanung durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.</p>

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>ist die Einhaltung der Hinweise des Regelwerks DVGW GW 125 (M) „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu beachten. Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von verlegten bzw. zu verlegenden Versorgungsleitungen liegen.</p> <p>Informativ teilen wir Ihnen mit, dass Ihnen unsere Satzungen auf unserer Internetseite unter www.wvp-online.de/service/ vertragsbedingungen-formulare zur Verfügung stehen.</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
18.	<p>Regiobus Hannover GmbH (E-Mail vom 29.04.2024)</p> <p>Die regiobus Hannover GmbH als einer der Träger des Öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Lehrte hat keine Einwände gegen Ihr u.s. Planungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
20.	<p>Gemeinde Uetze (Schreiben vom 02.04.2024)</p> <p>Belange durch die Gemeinde Uetze werden durch die o.g. Planung der Stadt Lehrte nicht berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

7.2 Ergebnis der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nummer				
	Öffentlichkeit / Bürgerinnen und Bürger			
	Aus der Öffentlichkeit, von Bürgerinnen und Bürgern liegen keine Stellungnahmen vor			
	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Keine Anregungen, Bedenken, Hinweise	Keine Antwort
1	Region Hannover	X		
2	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover			X
3	Landwirtschaftskammer Niedersachsen		X	
4	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen			X
5	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim			X
6	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		X	
7	Polizeikommissariat Lehrte			X
8	Deutsche Telekom Technik GmbH	X		
9	Vodafone GmbH	X		
10	BS/Energy			X
11	Stadtwerke Lehrte			X
12	Neptune Energy Holding Germany GmbH		X	
13	ExxonMobil Production Deutschland GmbH		X	
14	Gasunie Deutschland Transport		X	
15	Nowega GmbH		X	
16	Wasserverband Peine	X		
17	aha - Zweckverband Abfallwirtschaft			X
18	RegioBus GmbH		X	
20	Stadt Peine			X
22	NABU Niedersachsen			X
23	BUND Region Hannover			X
24	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover			X

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	
1.0	<p>Region Hannover (Schreiben vom 12.05.2025)</p> <p>Zu der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwehr Arpke" der Stadt Lehrte, Stadtteil Arpke, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange nunmehr wie folgt Stellung genommen: Die am 09.05.2025 versandte Stellungnahme, bitte ich als Gegenstandslos zu betrachten. Es ergeht folgende neue Stellungnahme:</p>	
1.1	<p><u>Untere Landesplanungsbehörde</u> Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bekräftigt die Planung aus raumordnerischer Sicht.
1.2	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Zu der Änderung des F-Plans bestehen bezugnehmend auf die vorgelegte Planung keine Anregungen oder grundsätzliche Bedenken. Eine dezidierte Auseinandersetzung mit den für den Naturschutz relevanten Fragestellungen kann erst im Rahmen der Beteiligung zum B-Plan Nr. 03/22 „Feuerwehr Arpke“ erfolgen, der aufbauend auf die 16. Änderung des F-Plans im Parallelverfahren aufgestellt wird.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.3	<p><u>Untere Waldbehörde</u> Von Seiten der Unteren Waldbehörde bestehen keine Anregungen oder Bedenken zur o.g. Planung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.4	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Zu den o.g. Verfahren wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegenwärtig keine Anregungen oder Bedenken. • Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffenden Flächen zu beteiligen. 	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Bodenschutzbehörde wird im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren für die betreffenden Flächen beteiligt.
1.5	<p><u>Untere Wasserbehörde</u> Gegen die o.g. Planung bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1.6	<p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des in der Planbegründung genannten schalltechnischen Gutachtens abgegeben werden. Es wird empfohlen, die Schallprognose durch eine akkreditierte und notifizierte Messstelle erstellen zu lassen, um die notwendige Qualität sicherstellen zu können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 03/22 „Feuerwehr Arpke“ wurde vom Büro Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass für das Wohnumfeld durch die zukünftige Nutzung des Plangebietes als Feuerwehrgerätehaus keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Ergebnisse werden auf der Ebene des Bebauungsplans erläutert. Das Gutachterbüro ist eine Messstelle gemäß § 29b BImSchG.</p>
1.7	<p><u>Belange der Naherholung</u> Die Belange der Regionalen Naherholung sind nicht berührt bzw. betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.8	<p><u>Belange der Wirtschaftsförderung</u> Belange der Wirtschaftsförderung sind von der o.g. Planung nicht berührt bzw. nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.9	<p><u>Belange des Brandschutzes</u> Bezüglich des erforderlichen Löschwasserbedarfes wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 03/22 vom 03.05.2024 verwiesen. Stellungnahme der Region Hannover zum Bebauungsplan Nr. 03/22 „Feuerwehr Arpke“ vom 03.05.2025: Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit mindestens 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen. Auf die Anforderungen gemäß § 4 NBauO in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der DVON-BauO, bezüglich der Zugänglichkeit der Gebäude zur Sicherstellung der Rettungswege, wird vorsorglich hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Löschwasserbedarf zum Zwecke des Grundschutzes (1.600 l/min. über 2 Stunden) kann nach den vorliegenden Informationen des Wasserverbandes Peine in diesem Umfang nicht vollständig aus dem vorhandenen Trinkwassernetz erfolgen. Der darüber hinaus gehende Bedarf an Löschwasser wird daher im Rahmen der Baugenehmigungsplanung in geeigneter Weise sichergestellt. Die Anforderungen der NBauO sowie der DVO-NBauO werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p>

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1.10	<p><u>Regionsstraßen</u> Die betroffene Straße ist keine Kreisstraße, somit sind die Belange des Teams Infrastruktur Straße (86.06) nicht berührt bzw. betroffen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	<p>Landwirtschaftskammer E-Mail vom 09.04.2025 Zu o.g. Plan werden aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange keine grundlegenden Bedenken und Anregungen vorgetragen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr E-Mail vom 03.04.2025</p> <p>Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereichs der NLStBV liegenden Landes- und Bundesstraße nicht berührt. Eine Stellungnahme von hier aus ist demzufolge nicht erforderlich.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 09.05.2025</p> <p>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Aus Sicht der Telekom haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Wir verweisen deshalb auf unser Schreiben vom 17.05.2024, das weiterhin Gültigkeit hat.</p> <p>Mit Schreiben vom 17.05.2024 Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens der Telekom bestehen gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes inkl. Bebauungsplan Nr. 03/22 Feuerwehr Arpke grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.</p> <p>Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Telekommunikationslinien, die sich in der Schwüblingser Straße befinden, werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
9.	<p>Vodafone GmbH E-Mail vom 30.04.2025</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektbezogenen Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
16.	<p>Wasserverband Peine</p> <p>Im Zuge der öffentlichen Auslegung des o. g. Flächennutzungsplanes sind aus Sicht des Wasserverbandes Peine keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 03.05.2024.</p> <p>Schreiben vom 03.05.2024: zur o. g. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Wasserversorgung im Plangebiet erfolgt durch den Anschluss an das vom Wasserverband Peine betriebene Trinkwassernetz der Ortschaft Arpke. Die Kosten der Hausanschlussherstellung werden gemäß der „Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen“ abgerechnet werden.</p> <p>Zur Bereitstellung von Feuerlöschwasser aus unserer öffentlichen Trinkwasserversorgung sind wir selbstverständlich grundsätzlich bereit. Wir können jedoch lediglich das vorhandene Wasser zu den jeweils herrschenden technischen Bedingungen zur Verfügung stellen. Da die Bemessung einer Inanspruchnahme von Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz von der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Rohrnetzstatus sowie der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist, können wir weder hinsichtlich der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der über den Grundschutz hinausgehende Bedarf an Löschwasser wird im Rahmen der Baugenehmigungsplanung durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.</p>

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Menge, der Zeitspanne noch des Druckes eine Garantie für einen ausreichenden Brandgrundschutz nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 übernehmen.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die für den Brandgrundschutz nach DVGW-A 405 erforderliche Entnahmemenge vom 48 m³/h in dem an das o. g. Plangebiet angrenzende öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz derzeit nicht zur Verfügung steht, s. a. anliegende Löschwasserauskunft „Arpke, Feuerwehr Schwüblingser Straße“, Hydrantenplan, Plan-Nr. A 01/01, 03.05.2024.</p> <p>Ferner weisen wir informativ darauf hin, dass die Sicherstellung der Löschwasserversorgung gemäß § 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) dem Träger der Löschwasserversorgung, nicht nicht dem örtlichen Trinkwasserversorger, in diesem Falle dem Wasserverband Peine, obliegt.</p> <p>Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise des Regelwerks DVGW GW 125 (M) „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu beachten. Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von verlegten bzw. zu verlegenden Versorgungsleitungen liegen.</p> <p>Informativ teilen wir Ihnen mit, dass Ihnen unsere Satzungen auf unserer Internetseite unter www.wvp-online.de/service/ vertragsbedingungen-formulare zur Verfügung stehen.</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
18.	<p>Regiobus Hannover GmbH E-Mail vom 04.04.2025</p> <p>Die regiobus-Linien 946 und 949 sind von der Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen. Daher haben wir keine Anmerkungen zu dem geschilderten Vorhaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

8. Verfahren

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.03.2024 die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.03.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 05.03.2025 dem Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.03.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 16. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben vom 31.03. bis 02.05.2025 öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Stadt Lehrte hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 25.06.2025 die 16. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwehr Arpke“ in Arpke sowie die Begründung beschlossen.

Lehrte, den 22.10.2025

gez. Prüße
Bürgermeister

9. Genehmigungsverfahren

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 6 BauGB genehmigt ().

Hannover, den

(Siegel)

Region Hannover

10. Inkrafttreten

Die Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß 6 Abs. 5 BauGB am 08.01.2026 im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 01 bekannt gemacht worden. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 08.01.2026 wirksam geworden.

Lehrte, den 16.02.2026

Bürgermeister